



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Antrag der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei typgleichen Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 133 mit den folgenden dazugehörigen Daten:

WEA	Flst.	Gemarkung/ Gemeinde	Nabenhöhe/ Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Leistung
5	2893	Michelbach/ Öhringen	164 m/ 133,2 m	230,6	4,8 MW
9	2892	Michelbach/ Öhringen	164 m/ 133,2 m	230,6	4,8 MW

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) und § 4 des BImSchG bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften, da es unter die Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV fällt.

Das Verfahren soll für die beiden Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 3 S. 2 UVPG. Der UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt. In diesem sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zusammengefasst.

Die beiden WEA sollen nach Fertigstellung voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Auslegung:

Der Antrag der ABO Energy GmbH & Co.KGaA mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (insbesondere Antragsformulare/Formblätter; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter/Herstellerunterlagen; Bauantrag mit Bauvorlagen; Brandschutzkonzept, Angaben zum Arbeitsschutz; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; UVP-Bericht; artenschutzrechtliche Prüfungen; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Gutachten zur Standorteignung/ Turbulenz; Baugrundgutachten; Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung) sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

30.10.2024 – 02.12.2024

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landratsamtes Hohenlohekreis unter dem folgenden Link veröffentlicht:

www.hohenlohekreis.de/immissionsschutzrechtliche-genehmigung---abo-energy

Zusätzlich können auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online eingesehen werden (§ 20 UVPG).

Auf Verlangen besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die genannten Unterlagen werden zusammen mit dieser Bekanntmachung zudem auf der Internetseite der Stadt Öhringen zur Verfügung gestellt.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich vom **30.10.2024 – 16.12.2024** schriftlich beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau oder elektronisch an das Landratsamt Hohenlohekreis unter umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de vorgebracht werden. Namen und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ansonsten können sie nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt ist, bekanntzugeben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV sollen der Name und die Anschrift der Einwender auf Verlangen vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Erörterungstermin:

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll bei einem Vorhaben der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dies gilt nach § 16 Absatz 1 Satz 4 auch für UVP-pflichtige Anlagen. Vorliegend hat die ABO Energy GmbH & Co. KGaA die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt. Sollte die Genehmigungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung eines Erörterungstermins doch für erforderlich halten oder die Antragstellerin einen solchen noch beantragen, erfolgt hierfür eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweis:

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Hohenlohekreises einsehbar und wird ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Künzelsau, 23.10.2024

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt